

**Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Ab dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes, ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der **Auszug** ist durch die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (z.B. einer Nebenwohnung) zu bestätigen.

Hiermit wird der  Einzug in bzw. der  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus	
PLZ, Ort	

Datum des Einzugs	Datum des Auszugs
-------------------	-------------------

**Meldepflichtige Personen** (diese Bestätigung gilt für folgende Personen)

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

**Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber**

Name, Vorname bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

- Selbsterklärung bei Wohneigentum**  
Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung.
- Die Wohnungsgeberin/der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung  
**(Angaben zur Eigentümerin/zum Eigentümer müssen eingetragen werden)**

Name, Vorname der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum
Unterschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder der von der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers beauftragten Person